

VERBANDSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	1 – 4	4 – 5
II Organisation	5 – 15	5 – 11
III Anlagen des Verbandes und Beschaffung der Mittel	16 – 19	11 – 12
IV Rechtsschutz	20	13
V Ein- und Austritt von Gemeinden, Auflösung des Verbandes	21 – 23	13 – 14
VI Schluss- und Übergangsbe- stimmungen	24 – 25	14 – 15

Gliederung

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** ¹ Name
² Rechtspersönlichkeit
³ Sitz
- Art. 2** ¹ Zweck und Aufgaben
² Ausschluss von Aufgaben
³ Weitere Aufgaben
⁴ Recht auf Gebührenerhebung
- Art. 3** Mitgliedschaft
- Art. 4** ¹ Information der Gemeinderäte über die Verbandsgeschäfte
² Stellungnahme der Gemeinderäte bei Beschlussfassungen
³ Vorstandssitzung auf Verlangen der Gemeinderäte
⁴ Informationspflicht der Verbandsgemeinden an die RWV
⁵ Gegenseitige Informationspflicht bei Bauabsichten und Planungsverfahren

II Organisation

- Art. 5** Verbandsorgane
- Art. 6** ¹ Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne
² Bedingungen für die Annahme von Beschlüssen
³ fakultatives Referendum
⁴ Grundlage für das Referendum
- Art. 7** ¹ Zusammensetzung der Delegiertenversammlung
² Wahlverfahren der Delegierten
- Art. 8** Befugnisse der Delegiertenversammlung

- Art. 9** ¹ Ordentliche Einberufung der Delegiertenversammlung
² Einberufung der Delegiertenversammlung durch Delegierte
³ Leitung der Delegiertenversammlung und Stimmrecht

- Art. 10** ¹ Zusammensetzung des Vorstands
² Wahl des Vorstands/Verbandspräsidenten
³ Übrige Konstituierung des Vorstandes
⁴ Amtsdauer des Vorstands

- Art. 11** ¹ Leitung des Verbandes durch den Vorstand
² Geschäftsvorbereitung der Delegiertenversammlung durch den Vorstand
³ Wahl und Befugnisfestlegung der Betriebsleitung durch den Vorstand
⁴ Erlass eines Organisationsreglementes durch den Vorstand
⁵ Ernennung von AktuarIn und KassierIn durch den Vorstand
⁶ Finanzkompetenzen des Vorstandes

- Art. 12** ¹ Einberufung des Vorstandes durch den Vorstands-/Verbandspräsidenten
² Recht der Vorstandsmitglieder zur Sitzungseinberufung
³ Beschlussfähigkeit und Stimpfpflicht
⁴ Übergeordnete Bedingungen durch das Gemeindegesetz

- Art. 13** ¹ Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission
² Konstituierung der Rechnungsprüfungskommission
³ Geltende Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz
⁴ Antragsrecht für zusätzliche Revisionen

- Art. 14** ¹ Zusammensetzung der Betriebsleitung
² Anstellung der Betriebsleitung

- Art. 15** ¹ Zuständigkeiten der Betriebsleitung
² Teilnahme und Beratungsrecht des Vorsitzenden
³ Finanzkompetenzen

III Anlagen des Verbandes und Beschaffung der Mittel

- Art. 16** ¹ Verbandseigentum
² Regelung der technischen Ausrichtung

- Art. 17** ¹ Grundsatz zum Finanzhaushalt
² Beschaffen der finanziellen Mittel
³ Haftung der Verbandsgemeinden

- Art. 18** ¹ Reglement über die Wassergebühren
² Bemessen der Gebühren

- Art. 19** Technische Vorschriften zum Leitungsnetz

IV Rechtsschutz

- Art. 20** ¹ Anfechtung von Verfügungen
² Rekuserhebung

V Ein- und Austritt von Gemeinden, Auflösung des Verbandes

- Art. 21** Beitritt weiterer Gemeinden

- Art. 22** ¹ Austritt einer Verbandsgemeinde
² Anspruchsverfall auf Verbandsvermögen
³ Abgeltung von Mehrkosten durch den Austritt

- Art. 23** ¹ Auflösung des Verbandes
² Verteilung von Verbandsvermögen

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 24** Aufhebung bisherigen Rechts

- Art. 25** Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «RWV Reiat–Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt», nachfolgend als RWV oder Verband bezeichnet, besteht ein Zweckverband im Sinne von Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998.

² Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.

³ Der Verband hat seinen Sitz in Lohn.

Art. 2

Zweck

¹ Die RWV versorgt die beteiligten Gemeinden mit Trink- und Löschwasser. Sie nimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben wahr, insbesondere die Wasserbeschaffung, die Wasserspeicherung sowie den Transport und die Verteilung.

Sie erstellt, betreibt, unterhält und finanziert die dafür notwendige Infrastruktur. Zudem kann sie Grundstücke erwerben und veräussern.

² Die Erschliessung von Siedlungsgebieten wird auf Kosten der jeweiligen Gemeinde erstellt, dies unter Genehmigung durch die RWV. Nach Fertigstellung gehen die Erschliessungsleitungen entschädigungslos ins Eigentum der RWV über.

³ Die RWV kann weitere Aufgaben übernehmen, Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck zu fördern oder damit direkt im Zusammenhang stehen.

⁴ Die RWV legt die Wasser- und Anschlussgebühren fest und erhebt diese bei den Endverbrauchern (vgl. Art. 18).

Art. 3

Mitglieder der RWV sind die Gemeinden Lohn, Stetten und Büttenhardt. Sie werden nachfolgend als Verbandsgemeinden bezeichnet.

Art. 4

¹ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind regelmässig über die Verbandsgeschäfte zu informieren.

² Vor der Beschlussfassung über Verbandsgeschäfte, welche auf die Verbandsgemeinden Auswirkungen haben, ist den Gemeinderäten Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

³ Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen und ihr Anträge unterbreiten.

⁴ Die Verbandsgemeinden unterstützen die RWV in der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellen ihr alle Informationen zur Verfügung, welche die RWV zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

⁵ Die Verbandsgemeinden beziehen die RWV in jedes Planungs- und Baubewilligungsverfahren ein. Die RWV informiert die Mitgliedsgemeinden frühzeitig über ihre Bauabsichten.

II. Organisation

Art. 5

Verbandsorgane sind

- a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und die Verbandsgemeinden

Mitgliedschaft

Mitwirkungsrechte
der Verbandsgemeinden

Organe

- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfungskommission

a) Stimmberechtigte und Verbandsgemeinden

Art. 6

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an einer Urnenabstimmung über

- a) die Änderung der Verbandsordnung sowie Anhang Finanzkompetenzen
- b) die Auflösung des Verbandes
- c) die Begründung von Anschlussverträgen weiterer Verbandsgemeinden

² Die Beschlüsse gemäss Abs. 1 lit. a - c sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

³ Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend

- a) die Bewilligung des Budgets;
- b) Ausgaben, welche gemäss Anhang Finanzkompetenzen dem fakultativen Referendum unterliegen;
- c) den Erlass von Gebührenreglementen

können 100 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von zwei Verbandsgemeinden innert 30 Tagen von der amtlichen Mitteilung an gerechnet die Durchführung einer Urnenabstimmung verlangen. Das Verbandsgebiet gilt in den Fällen von Abs. 3 als ein Wahlkreis.

⁴ Im Übrigen gelten für das Referendum die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes sinngemäss.

Befugnisse

b) Delegiertenversammlung

Art. 7

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 9 Mitgliedern. Alle Delegierten kommen zu je 3 Mitgliedern aus den jeweiligen Verbandsgemeinden.

² Je zwei Delegierte jeder Verbandsgemeinde werden vom Volk gewählt. Den jeweils dritten Delegierten wählt der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde aus seiner Mitte.

Art. 8

1 In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden folgende Geschäfte:

- a) Änderungen der Verbandsordnung und des Anhangs «Finanzkompetenzen» sowie Auflösung des Verbandes;
- b) Begründung, Änderung und Auflösung von Anschlussverträgen und Lieferverträgen mit Dritten;
- c) Bewilligung des Budgets sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Anhang Finanzkompetenzen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.
- e) Genehmigung der Abrechnungen;
- f) Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglement, insbesondere die Wasser- und Anschlussgebühren (ohne Organisationsreglement, vgl. Art. 11 Abs. 4)
- g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes (= Verbandspräsident respektive Verbandspräsidentin) sowie der übrigen zwei Vorstandsmitglieder

Zusammensetzung

Befugnisse

Art. 9

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich zur Bewilligung des Budgets sowie zur Abnahme der Jahresrechnung.

² Ebenso einberufen werden kann die Delegiertenversammlung durch mindestens drei Delegierte.

³ Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidenten bzw. der Verbandspräsidentin geleitet. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der bzw. die amtsälteste Delegierte den Stichentscheid. Es wird dabei auf das Datum der Wahl abgestellt.

c) Vorstand

Art. 10

¹ Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer gewählt, jeweils ein Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde. Die Vorstandsmitglieder müssen über die nötigen persönlichen und fachlichen Fähigkeiten verfügen und dürfen nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein. Wählbar sind stimmberechtigte EinwohnerInnen der Verbandsgemeinden.

Vorschläge für KandidatInnen in den Vorstand machen in der Regel die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden; ein

Einberufung und Beschlussfassung

Zusammensetzung

gleichberechtigtes Vorschlagsrecht haben auch die Delegierten, falls sie dies ausüben wollen.

² Die Delegiertenversammlung wählt eines der drei Vorstandsmitglieder zum Präsidenten respektive zur Präsidentin. Dieser / diese ist zugleich Verbandspräsident bzw. Verbandspräsidentin.

³ Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach Art. 41 der Kantonsverfassung.

Art. 11

¹ Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verband nach außen.

² Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt ihr Antrag.

³ Der Vorstand ernennt die Betriebsleitung und legt ihre Befugnisse fest, sofern diese nicht in der Verbandsordnung geregelt sind.

⁴ Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement.

⁵ Der Vorstand ernennt einen Aktuar oder eine Aktuarin zur Führung des Protokolls des Vorstandes und der Delegiertenversammlung sowie zur Erledigung deren übrigen Schreibarbeiten. Ebenso ernennt er eine Kassierin oder Kassier zur Führung des Rechnungswesens. Diese Personen müssen weder Mitglied des Vorstandes noch der Delegiertenversammlung sein.

⁶ Die Finanzkompetenzen des Vorstandes ergeben sich aus dem Anhang «Finanzkompetenzen».

Befugnisse

Art. 12

¹ Der Vorstand wird vom Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin einberufen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich.

² Darüber hinaus hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmpflicht.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat sinngemäss.

d) Rechnungsprüfungskommission

Art. 13

¹ Die Rechnungsprüfungskommission jeder Gemeinde delegiert eines ihrer Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission der RWV.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

³ Ihre Aufgaben richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen über die Gemeinden im Gemeindegesetz.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Vorstand zusätzliche Revisionen durch Fachpersonen beantragen.

Einberufung und
Beschlussfassung

Zusammensetzung
und Befugnisse

e) Die Betriebsleitung

Art. 14

¹ Die Betriebsleitung besteht aus dem Vorsitzenden, in der Regel dem technischen Leiter, und mindestens zwei weiteren Mitgliedern für Finanzen und Sekretariat/Aktuarat.

² Die Betriebsleitung wird vom Vorstand angestellt.

Art. 15

¹ Die Betriebsleitung ist zuständig für die operativen Aufgaben der RWV. Dazu gehören insbesondere

- a) der Betrieb und der Unterhalt der Anlagen unter Einhaltung der fachtechnischen Vorschriften;
- b) die Einstellung von Personal;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes;
- d) die Antragstellung an den Vorstand;
- e) der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes.

² Der Vorsitzende der Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung teil.

³ Die Finanzkompetenzen ergeben sich aus dem Anhang zur Verbandsordnung.

III. Anlagen der RWV und Beschaffung der Mittel

Art. 16

¹ Im Eigentum der RWV stehen sämtliche Anlagen der Wasserversorgung wie die Grundwasseranlagen, die Pumpstationen, die Reservoirs, Hydranten Anlagen usw. sowie das gesamte Leitungsnetz ohne Hausanschlussleitungen.

Zusammensetzung
und Anstellung

Befugnisse

Eigentumsverhältnisse

² Die RWV regelt die technische Ausrichtung des Leitungsnetzes, die Durchleitungsrechte sowie den Anschluss beziehungsweise die Erschliessung der Liegenschaften mit Wasser. Vorbehalten bleiben die Erschliessungen durch die Verbandsgemeinden (vgl. Art. 2 Abs. 1 vorstehend).

Art. 17

¹ Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Die RWV beschafft sich die für die Verbandstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel durch

- a) Anschlussgebühren;
- b) Wassergebühren;
- c) Löschwasserabgaben;
- d) Darlehen.

³ Die Verbandsgemeinden haften subsidiär für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Umfang ihres Kostenanteiles.

Art. 18

¹ Die RWV legt in einem Reglement die Wasser-Anschlussgebühren sowie Löschwasserabgaben gemäss Art. 17 vorstehend fest.

² Die Gebühren sind so festzulegen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Art. 19

Die RWV erlässt technische Vorschriften und Reglemente über Beschaffenheit und Ausführung des gesamten Leitungsnetzes und der Anschlüsse und ist Kontrollinstanz.

Beschaffung der
finanziellen Mittel,
Haftung der
Verbandsgemeinden

Gebühren

Weisungs- und
Kontrollrechte
des Verbandes

IV. Rechtsschutz

Art. 20

¹ Verfügungen der Betriebsleitung können beim Vorstand angefochten werden.

² Gegen die Anordnungen und Entscheide des zuständigen in der Sache obersten Verbandsorgans kann Rekurs gemäss Art. 16 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an den Regierungsrat erhoben werden.

Verfügungen der
Verbandsorgane

V. Ein- und Austritt von Gemeinden, Auflösung des Verbandes

Art. 21

Mit Anschlussvertrag können weitere Gemeinden der RWV beitreten. Er regelt unter anderem die Eigentumsverhältnisse und legt die Einkaufssumme für die beitretende Gemeinde fest.

Anschlussvertrag

Art. 22

¹ Eine Verbandsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Jahresende, frühestens nach einer Mitgliedschaft von 20 Jahren, aus der RWV austreten.

² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Will die austretende Verbandsgemeinde Teile der Anlagen der Wasserversorgung der RWV in ihr Eigentum überführen, hat sie diesen Anteil entsprechend dem Anlagewert im Zeitpunkt des Austritts der RWV zu vergüten.

Austritt von Ver-
bandsgemeinden

³ Erwachsen durch den Austritt der RWV Mehrkosten, so sind sie durch die austretende Gemeinde abzugelten.

Art. 23

¹ Die RWV kann aufgelöst werden, wenn der Verbandszweck auf andere Weise erfüllt werden kann.

² Ein allfälliges Verbandsvermögen fällt den Verbandsgemeinden im Verhältnis zu ihrem Wasserverbrauch nach Deckung aller Liquidationskosten zu; ein allfälliger Verlust ebenso. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Wasserbezüge der letzten 10 Jahre.

Auflösung des
Verbandes

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes RWV Reiat-Wasserversorgung vom 29. August 2004 wird aufgehoben.

Aufhebung bisheri-
gen Rechts

Art. 25

Diese Verbandsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinden Lohn, Stetten und Büttenhardt an den Gemeindeversammlungen am 2. September 2025 (Lohn), am 2. September 2025 (Stetten) und am 4. September 2025 (Büttenhardt) genehmigt.

**Im Namen der RWV Reiat-Wasserversorgung der Gemeinden
Lohn, Stetten, Büttenhardt**

Der Präsident:
Alex Schlatter

Der Aktuar:
Daniel Lehmann

Lohn, 5. September 2025

Vom Regierungsrat genehmigt:

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger